

Möglichkeiten zur Beteiligung der Industrie an den öffentlichen Konsultationen zur PFAS-Beschränkung

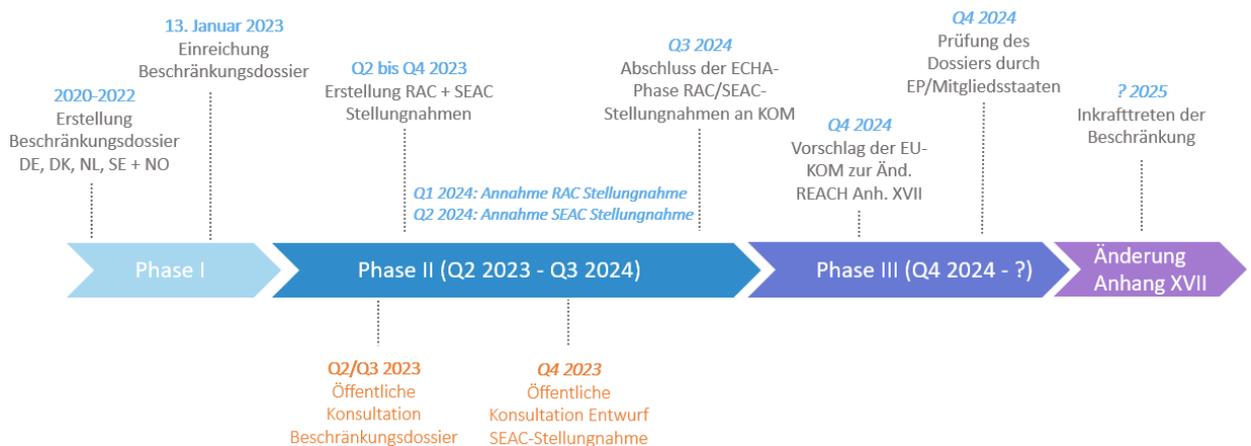
PFAS-Beschränkung

25. Januar 2023

Zeitplan des Beschränkungsverfahrens und Möglichkeiten zur Beteiligung von Stakeholdern

Bei der Europäischen Chemikalienagentur wurde im Juni 2021 ein Verfahren zur breiten Beschränkung von Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) gestartet. Der Beschränkungsvorschlag zielt darauf ab, die Verwendung aller PFAS sowie das Inverkehrbringen von PFAS-haltigen Erzeugnissen in der EU weitestgehend zu verbieten. Ausnahmen soll es lediglich für ausgewählte Verwendungen geben, für die derzeit keine Alternativen existieren, die aber für die Sicherheit und das Funktionieren der Gesellschaft notwendig sind. Für das PFAS-Beschränkungsverfahren ist derzeit der in Abbildung 1 dargestellte Zeitplan vorgesehen (Schätzungen kursiv dargestellt).

Abbildung 1: Voraussichtlicher Zeitplan für das PFAS-Beschränkungsverfahren



Quelle: BDI

Für Beschränkungsvorschläge (die in einem Beschränkungsbericht nach Anhang XV dargelegt werden) und Entwürfe der Stellungnahmen des Ausschusses für sozioökonomische Analyse (SEAC) muss eine Konsultation durchgeführt werden. An diesen öffentlichen Konsultationen können sich Stakeholder (Firmen, Verbände, Organisationen, Privatpersonen und weitere Behörden) beteiligen. Die Beteiligung betroffener Unternehmen und Lieferketten ist dringend empfohlen, insbesondere, wenn keine Alternativen verfügbar sind und Ausnahmen für die jeweilige Verwendung benötigt werden.

Bevor der Beschränkungsbericht veröffentlicht wird und die Konsultation zum Beschränkungsbericht durch die ECHA gestartet wird, wird von den Ausschüssen der ECHA (RAC und SEAC) geprüft, ob das Dossier (der Beschränkungsbericht) die formalen Anforderungen erfüllt. Meist erfolgt jedoch noch vor Abschluss dieser Prüfung eine Vorab-Veröffentlichung des Beschränkungs dossiers durch die federführenden Behörden.

Wichtige Fristen im Beschränkungsverfahren (*Annahmen in kursiv*)

- Einreichung des Beschränkungsberichts: ist am **13. Januar 2023** erfolgt
- Vorab-Veröffentlichung des Beschränkungsberichts: **07. Februar 2023**
- Start der öffentlichen Konsultation zum Beschränkungsbericht: **22. März 2023** (*Dauer 6 Monate*)
- Ende der öffentlichen Konsultation zum Beschränkungsbericht: **21. September 2023**
- Start der öffentlichen Konsultation zur SEAC-Stellungnahme: **Q4/2023** (*Dauer 60 Tage*)

Beteiligung an den öffentlichen Konsultationen

Allgemeine Aspekte

Im Rahmen der sechsmonatigen öffentlichen Kommentierungsphase können Firmen, Verbände, Organisationen, Privatpersonen und weitere Behörden ihre Kommentare und ggf. weitergehende Informationen zu der vorgeschlagenen Beschränkung abgeben. Alle Kommentare und zusätzlichen Informationen, die im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation eingehen, werden von den beiden zuständigen wissenschaftlichen Ausschüssen der ECHA (Ausschuss für Risikobewertung – RAC und Ausschuss für sozioökonomische Analyse – SEAC) bei der Erarbeitung Ihrer Stellungnahmen zu dem Beschränkungsvorschlag berücksichtigt.

Mit dem Start der öffentlichen Konsultation wird ggf. auch eine Liste mit spezifischen Fragen veröffentlicht, deren Beantwortung von besonderem Interesse für die weiteren Diskussionen zu dem Beschränkungsvorschlag sind.

Zeitpunkt der Beteiligung an der öffentlichen Konsultation

Beiträge zur öffentlichen Konsultation zum Beschränkungsbericht können über den gesamten Zeitraum der öffentlichen Konsultation eingereicht werden (Link s. u.).

Allen Unternehmen wird ausdrücklich empfohlen, nicht auf die von der ECHA geplante öffentliche Informationsveranstaltung zur Konsultation zu warten, da diese erst für den 5. April 2023 geplant ist. Idealerweise sind wichtige Informationen bereits in den ersten Wochen (meist ca. 6 Wochen) der Konsultationsphase einzureichen. Diese können dann bereits bei den ersten Beratungen der ECHA-Ausschüsse berücksichtigt werden können. Der Zeitraum zur Berücksichtigung früher Kommentare wird

mit dem Start der öffentlichen Konsultation und der offiziellen Veröffentlichung des Beschränkungsberichts bekannt gegeben.

Grundsätzlich können die Fristen der öffentlichen Konsultationen nicht verlängert werden, da diese im Text der REACH-Verordnung festgelegt sind. **Es wird daher empfohlen, den Zeitraum zwischen der Vorabveröffentlichung des Beschränkungs dossiers und dem Start der öffentlichen Konsultation zur Vorbereitung der Konsultationsbeiträge zu nutzen.**

Zum Entwurf der SEAC-Stellungnahme erfolgt eine weitere öffentliche Konsultation. Hier beträgt die Konsultationsdauer 60 Tage. Zur Stellungnahme des RAC erfolgt keine weitere Konsultation.

Inhalte der Konsultationsbeiträge

Folgende Inhalte sollten im Rahmen der 6-monatigen öffentlichen Konsultation zum Beschränkungsbericht eingebracht werden (Auswahl):

- Informationen zu Art/Typ der verwendeten PFAS-Substanz
- Informationen zu Umfang und Art der Verwendung (insbesondere, wenn diese noch nicht im Beschränkungsbericht erfasst sind und keine Alternativen verfügbar sind)
- Informationen zu Funktionalität der PFAS-Substanz, sowie zum ökonomischen und/oder gesellschaftlichen Nutzen der jeweiligen Verwendung (s. ECHA-Leitfaden in Linkübersicht)
- Informationen zu Leistungskriterien Standards, Spezifikationen und Anforderungen, die bei der jeweiligen Verwendung erfüllt werden müssen/Darstellung des Beitrages der PFAS bei der Erfüllung dieser Anforderungen
- Ggf. Darstellung der vom jeweiligen Unternehmen ergriffenen PFAS-Emissionsschutzmaßnahmen (bei Herstellung und Verwendung)
- Informationen zu den sozio-ökonomischen Auswirkungen der Beschränkung aus Perspektive des eigenen Unternehmens und der der nachgeschalteten Anwender/Kunden (z. B. Substitutionskosten/-fristen, Folgen von Substitutionsstoffen/-materialien, wirtschaftlich-/gesellschaftliche Konsequenzen bei Totalverlust der Anwendung etc.)
- Bewertung möglicher Alternativen: Darstellung der bisherigen Suche nach Alternativen (Zeitspanne und Umfang); Darstellung der Gründe für erfolglose Alternativsuche; ggf. Darstellung der Verfügbarkeit und technischen Machbarkeit von möglichen Alternativen und der Kriterien, die zwingend gegen deren Verwendung sprechen, ggf. Darstellung der mit den etwaig zur Verfügung stehenden Alternativen verbunden ökonomischen und gesellschaftlichen Auswirkungen.

Weitere Informationen

Links zur PFAS-Beschränkung

- Link zur öffentlichen Konsultation auf der Website der ECHA: [Registry of restriction intentions until outcome - ECHA \(europa.eu\)](#)
- Informationen auf der Website des REACH-CLP-Helpdesks: [Helpdesk - Beschränkung von Per- und polyfluorierte Stoffe \(PFAS\) - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin \(reach-clp-biozid-helpdesk.de\)](#)
- BDI-Positionspapier (September 2021): [Publikation \(bdi.eu\)](#)

Links zu allgemeinen Informationen zu REACH-Beschränkungen

- ECHA-Informationen zum Beschränkungsverfahren: [Beschränkungsverfahren - ECHA \(europa.eu\)](#)
- Ablauf des Beschränkungsverfahrens: [Beschränkungsverfahren - ECHA \(europa.eu\)](#)
 - Konsultationen zu Beschränkungsverfahren: [Konsultationen - ECHA \(europa.eu\)](#)
 - ECHA-Leitlinie zur sozioökonomischen Analyse (2008): [ECHA Guidance – ECHA \(europa.eu\)](#)

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion

Dr. Mirjam Merz
Referentin Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit
T: +49 30 2028-1466
m.merz@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D1717